



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Grundsteuerreform - Länderöffnungsklausel

Vorbemerkung:

Mit dem Umdruck 19/3842 hat die Landesregierung im April 2020 den Landtag darüber in Kenntnis gesetzt, dass „innerhalb der Landesregierung Einigkeit besteht, im Rahmen der Grundsteuerreform die Länderöffnungsklausel nicht zu nutzen und stattdessen das Bundesmodell umzusetzen“. Im September und Oktober 2020 gab es dagegen zahlreiche Presseberichte, die von einer nach wie vor laufenden Debatte in der Regierungskoalition aus CDU, Bündnis'90/Die Grünen und FDP zeugten (u.a. KN, 05.09.2020, S. 9; KN, 09.09.2020, S.9; LN, 21.10.2020, S. 6).

1. Beabsichtigt die Landesregierung weiterhin, bei der Umsetzung der Grundsteuer-Reform am Bundesmodell festzuhalten? Wenn nein, warum nicht und zu welchem landeseigenen Modell beabsichtigt die Landesregierung zu wechseln?
2. Sieht es die Landesregierung grundsätzlich als realistisch an, zu diesem Zeitpunkt noch einen Wechsel zu einem Landes-Modell innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist umzusetzen?

3. Welche Kosten und welcher organisatorische Aufwand würden dem Land Schleswig-Holstein durch einen Wechsel zu einem Landes-Modell zu diesem Zeitpunkt entstehen?

Antwort:

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Grundsteuerreform das Bundesmodell anzuwenden.